



Wasserversorgungs-
Genossenschaft
RABIZONI

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen **Wasserversorgungs-Genossenschaft Rabizoni** besteht mit Sitz in Biberist auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt, basierend auf ihren Quellenfassungs- und Fortleitungsrechten in der Gemeinde Koppigen, die sie im Jahre 1918 von Josef Rabizoni erworben hat, ihre Mitglieder in den Gemeinden Biberist, Gerlafingen, Obergerlafingen, Halten, Kriegstetten, Oekingen und Rechterswil mit Quellwasser zu versorgen, den Unterhalt und den Ausbau der Quellen und Leitungsanlagen sowie die Sicherung und Überwachung der Brunnenrechte zu gewährleisten.

II. MITGLIEDSCHAFT UND ERWERB VON BRUNNENRECHTEN

Artikel 3

Mitglieder der Genossenschaft sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die aufgrund eines Vertrages mit der Genossenschaft über ein Brunnenrecht verfügen. Brunnenrechte werden von der Genossenschaft nur zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft abgegeben.

Über die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft entscheidet der Vorstand durch Genehmigung des Vertrages über die Vergabe eines Brunnenrechts.

Artikel 4

Die Veräußerung des Brunnenrechts ist nur zusammen mit der Handänderung der Liegenschaft, auf der sich der Brunnen befindet, zulässig.

Mit der Veräußerung des Brunnenrechts scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus.

Der neue Grundeigentümer muss, sofern er das Brunnenrecht weiterhin ausüben will, Mitglied der Genossenschaft werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen, darf ihm die Aufnahme nicht verweigert werden. Die Übertragung des Brunnenrechts auf den neuen Grundeigentümer und die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft ist in einer Vereinbarung mit der Genossenschaft festzuhalten.

Jeder Eigentumswechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufteilung eines Brunnenrechts bedarf der Zustimmung vom Vorstand.

Artikel 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch schriftliche Kündigung, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten oder Reglemente der Genossenschaft wiederholt verletzt, Beschlüssen und Verfügungen von Genossenschaftsorganen mehrfach zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb 3 Monaten die Anrufung des Richters offen (Artikel 846 Abs. 3 OR).

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen zu. Sie verlieren ihr Brunnenrecht ohne Entschädigung. Wenn die Genossenschaft ein Interesse an der Aufhebung eines Brunnenrechts hat, kann eine Entschädigung ausgerichtet werden. Deren Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes können allfällig entstehende Kosten diesem Überbunden werden.

Die Generalversammlung kann austretende oder ausgeschlossene Mitglieder zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichten, wenn durch ihren Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird (Artikel 842 Abs. 2 OR).

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 6

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Zuführung der erworbenen Literzahl pro Minute an Quellwasser. Ist die Zuführung des Wassers infolge Wassermangels oder von Leitungsschäden reduziert oder verunmöglicht, wird die Genossenschaft nicht entschädigungspflichtig.

Artikel 7

Die Erstellung, der Unterhalt und die Reparatur der Genossenschaftsleitungen gehen zu Lasten der Genossenschaft. Als Genossenschaftsleitungen gelten alle Leitungen, die nicht Privatleitungen sind. Sind an Genossenschaftsleitungen Reparaturen erforderlich, so ist jedes Mitglied, das davon Kenntnis hat, verpflichtet, den Brunnenmeister unverzüglich zu benachrichtigen. Die Vornahme irgendwelcher Änderungen an Genossenschaftsleitungen durch ein Mitglied ohne Bewilligung des Brunnenmeisters oder des Vorstandes ist untersagt.

Artikel 8

Die Abgrenzung zwischen Genossenschaftsleitung und Privatleitung ist in einem Plansatz, welcher auf dem Internet sowie bei der Genossenschaftsadresse eingesehen werden kann, definiert. Die Zuteilung zeigt auf, welche Leitungen durch die Genossenschaft und welche Leitungen durch Private getragen und unterhalten werden. Dient eine Privatleitung mehreren Mitgliedern so sind diese gemeinsam für deren Unterhalt verantwortlich.

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reparatur von Privatleitungen gehen zu Lasten der Mitglieder, die das Wasser via die betreffende Privatleitung beziehen.

Reparaturbedürfnisse an Privatleitungen sind dem Brunnenmeister unverzüglich zu melden. Die Reparatur hat in Absprache mit dem Brunnenmeister zu erfolgen.

Bei Uneinigkeit zwischen Brunnenmeister und Mitglied wird die Behebung der Defekte und Mängel durch den Vorstand auf Kosten des oder der Brunnen verantwortlich. Die Schachtdeckel müssen sichtbar und frei zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden.

Mitglieder, die an den Installationen (Hahnen, Schachtdeckel, etc.) unbefugterweise Änderungen anbringen, können im Wiederholungsfall vom Vorstand mit einer Busse in der Kompetenz des Friedensrichters belegt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit des Ausschlusses gemäss Artikel 5. Mitglieder, die unbefugterweise zu viel Wasser bezogen haben, sind verpflichtet, die Genossenschaft zu entschädigen.

Die Mitglieder sind ferner gehalten, die vom Vorstand erlassenen und inskünftig zu erlassenden Vorschriften und Anordnungen über Brunnenkontrolle, Unterhaltungspflicht und Änderungen an der Anlage sowie die Anordnungen der Brunnenmeister in bezug auf alle Belange von Privatleitungen, Hausinstallationen, Materialverwendung und Ausführung durch ausgewiesene Berufsfachleute, zu beachten.

Artikel 9

Die Kosten, die bei der Beseitigung von bakteriologischer oder anderweitiger Verschmutzung des Wassers entstehen sowie allfällige Folgekosten sind durch den Verursacher zu bezahlen. Kann der Verursacher nicht eruiert werden, gehen die Kosten, sofern die Verschmutzung auf dem Grundstück eines Mitgliedes auftritt und dieses nicht nachweisen kann, dass es kein Verschulden trifft, zu dessen Lasten.

Die Genossenschaft übernimmt keine Haftung für Schäden infolge von verschmutztem Wasser.

Artikel 10

Brunnenrechte können weder als Recht noch als Last im Grundbuch eingetragen oder vorgemerkt werden.

IV.ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 11

Die Organe der Genossenschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Brunnenmeister
- d) die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

Artikel 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit Angabe der Traktanden durch Publikation im Anzeiger Bucheggberg-Wasseramt und/oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen.

Die Einberufung hat mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Zehntel der Genossenschafter dies verlangt (Artikel 881 Abs. 2 OR).

Artikel 13

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Mitglieder der Vorstand sowie des Präsidenten und des Technischer Leiters
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie des Jahresbericht und gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Genehmigung des Budgets
7. Entlastung der Vorstand
8. Abberufung von Mitgliedern der Vorstand oder der Kontrollstelle
9. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren
10. Beschlussfassung über den Ankauf und die Zuleitung neuer Quellen
11. Festsetzung der Auslösungssummen (Artikel 5 Abs. 7 der Statuten)
12. Beschlussfassung über weitere der Generalversammlung von Gesetzes wegen zustehende oder durch die Statuten vorbehaltene Gegenstände sowie über solche, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Artikel 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auf Begehren von einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist geheime Abstimmung durchzuführen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten (Artikel 886 Abs. 1 OR).

Die Vertretung eines Mitgliedes durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen ist zulässig (Artikel 886 Abs. 3 OR)

b) Der Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die verschiedenen Gemeinden bzw. Regionen sind bei der Wahl der Vorstand nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen. Die Mehrheit der Mitglieder der Vorstand müssen Genossenschafter sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Auf Antrag des Präsidenten und des Technischer Leiters können zeitlich dringliche Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern kein Mitglied Einsprache erhebt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und des Technischer Leiters, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Für die Führung der Rechnung kann eine aussenstehende Organisation beigezogen werden.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand jeweils auf eine Amtsdauer von 3 Jahren.

Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

Der Technischer Leiter ist von Amtes wegen Mitglied der Vorstand.

Artikel 16

Der Vorstand übt die Oberaufsicht über den gesamten Betrieb und die Anlagen aus, ist verantwortlich für die Innehaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Generalversammlung, der Verträge mit den Mitgliedern sowie für die Nachführung des Übersichtsplanes und trifft alle Vorkehrungen, welche zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlich sind.

Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag.

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung ein anderes Mitglied der Vorstand.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und vor Gericht.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen ist.

Die Vorstand beschliesst im Rahmen des Budgets über die Entschädigung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Brunnenmeister

c) Die Brunnenmeister

Artikel 17

Der Technische Leiter wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand wählt die weiteren Brunnenmeister und deren Stellvertreter jeweils auf eine Dauer von 3 Jahren. Die einzelnen Gemeinden, in denen die Mitglieder ihren Wohnsitz haben, sind bei der Wahl der Brunnenmeister angemessen zu berücksichtigen.

Die Rechte und Pflichten der Brunnenmeister werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt. Der Technische Leiter, die weiteren Brunnenmeister und deren Stellvertreter stehen unter der direkten Aufsicht des Präsidenten der Vorstand. Dieser hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht.

Dem Technischen Leiter wird vom Vorstand eine Entscheid- und Finanzkompetenz in Bezug auf sofort nötige Reparaturen an Leitungen eingeräumt.

Die Brunnenmeister haben den Mitgliedern gegenüber ein Aufsichtsrecht in bezug auf die Privatleitungen und die Brunnenanlagen auf deren Grundstücken.

d) Die Kontrollstelle

Artikel 18

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person bezeichnet werden. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und insbesondere festzustellen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne diesen Bericht kann die Generalversammlung über Betriebsrechnung und Bilanz nicht Beschluss fassen. Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Kontrollstelle nach den Bestimmungen der Artikel 907 ff. OR.

V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen (Artikel 868 OR)

Artikel 20

Die Kosten für den Ausbau der Wasserversorgungsanlage, insbesondere für die Erstellung, Reparatur und den Unterhalt der Genossenschaftsleitungen sowie die Vorstandskosten werden aus den Einnahmen finanziert, die der Genossenschaft aufgrund der mit den Mitgliedern abgeschlossenen Verträge zufließen.

Die Generalversammlung kann ferner auf Antrag der Vorstand beschliessen, von den Mitgliedern ordentliche und ausserordentliche Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge kann nach der vom einzelnen Mitglied erworbenen Minutenliterzahl abgestuft werden.

Artikel 21

Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist im Sinne der Zwecksetzung der Genossenschaft zu verwenden.

VI.AUFLOESUNG UND LIQUIDATION

Artikel 22

Über die Auflösung der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss zur Auflösung kann nur an einer Generalversammlung gefällt werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder der Genossenschaft anwesend oder vertreten sind und bedarf zudem einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung die Liquidatoren und das Liquidationsverfahren und entscheidet über die Verwendung des Liquidationsergebnisses; dessen Verteilung an die Genossenschafter ist zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 911 ff. OR.

BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 23

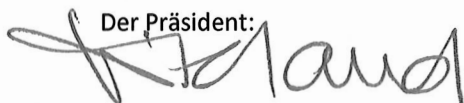
Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen durch Publikation im Anzeiger von Bucheggberg-Wasseramt und/oder schriftlich an die Mitglieder.

Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die Statuten wurden erstmals am 14. April 1918 beschlossen und sind am 10. Dezember 1923, 10. April 1932, 12. April 1947 und 30. März 1968 (damals ohne Anmeldung an das Handelsregisteramt) und am 14. März 1990 revidiert worden. Die vorliegende Fassung wurde an der Generalversammlung in Biberist am 22. März 2017 beschlossen.

Namens der Wasserversorgungs-Genossenschaft Rabizoni

Der Präsident:



Der Aktuar:

